

Sonderbedingungen für die Versicherung von Weidetieren gegen Diebstahl (WTB 2008)

Für den Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 2008), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 1 - Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsort

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch Entwendung (Diebstahl, Raub, Abschlachten in diebischer Absicht) und Abhandenkommen der Tiere der versicherten Gattung während ihres Aufenthaltes auf den im Versicherungsschein bezeichneten umfriedeten Weideplätzen. Ein Tier gilt nur dann als abhanden gekommen, wenn es innerhalb eines Monats weder lebend noch tot wieder aufgefunden wird.
2. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person oder von einem seiner Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder vergrößert werden. Dies gilt nicht für Handlungen solcher Angestellten, bei deren Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 2 - Versicherungssumme, Unterversicherung

Die Versicherungssumme soll dem Wert sämtlicher auf derselben Weide aufgetriebenen Tiere derselben Gattung (z.B. Pferde, Rinder) entsprechen. Kommen Tiere der versicherten Gattung während der Versicherungsdauer hinzu, hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und die Versicherungssumme entsprechend anzupassen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der zur versicherten Tiergattung gehörenden Tiere z.Z. des Eintritts des Versicherungsfalles, findet Abschnitt A § 7, Nr. 4c) AERB 2008 über die Unterversicherung Anwendung.

§ 3 - Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfalle

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

- a) jeden Schaden, für den er Ersatz verlangt, unter genauer Bezeichnung des Tieres unverzüglich dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
- b) die zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung des Tieres geeigneten Maßnahmen zu treffen und etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen.

§ 4 – Rechtsübergang

Mit der Zahlung der Entschädigung gehen die Rechte des Eigentümers auf den Versicherer über.